

Christi hätte damals Viele in ihren falschen Anschauungen über die messianische Herrlichkeit befestigt und zu blindem Eifer für die Errichtung eines zeitlichen messianischen Reiches anzuwehren. Deshalb gebot Jesus den Jüngern, bis zu seiner Auferstehung von dieser Erscheinung nicht zu sprechen. — Ueber rationalistische Versuche, den wahren Charakter der Verkündigung zu entkräften, vgl. Fillion, *Évangile selon S. Matthieu*, Paris 1878, 338 s.

Das Fest der Verkündigung Christi wird im Morgen- und Abendlande am 6. August gefeiert. Allerdings kann man daraus, daß Männer wie Leo I. im 5. Jahrhundert (Serm. 51, bei Migne, PP. lat. LIV, 308) am Samstag vor dem zweiten Sonntag in der Fastenzeit über die Verkündigung Christi predigten, nicht folgern, es habe damals schon ein eigenes Fest der Art bestanden. Denn derartige Reden fanden in dem Evangelium des Tages ihren natürlichen Inhalt. Immerhin hat schon die mozarabisch-spanische oder gotisch-gallische Liturgie des 9. Jahrhunderts, wie Rabillon sagt (*De liturgia gall.* I 2, bei Migne, PP. lat. LXXII, 174), Messen die transfiguratione. Ein officium transfigurationis kennt schon die mozarabische Liturgie Isidors (Migne l. c. LXXXV, 806). Im Orient ist das Fest sicher zu Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts mit einer armen Messe gefeiert worden (vgl. Joan. Wircoburg. *Descriptio terrae sanctae* 13, bei Migne l. c. CLV, 1089 sq.). Hieraus ergibt sich schon, daß das Fest nicht etwa erst durch Papst Sixtus III. eingeführt worden ist. Wohl aber hat dieser 1457 zum Andenken an den Sieg der Christen über die Türken bei Belgrad bestimmt, daß in Zukunft in der ganzen Kirche am 6. August das Fest der Verkündigung Christi gefeiert werden solle (Raynald ad ann. 1457, 77; vgl. Bellar. *Rom. V*, Aug. Taurin. 1860, 133 sq.). (Vgl. außer den Commentaren zu den betreffenden Stellen der Evangelien noch Bened. XIV., *De festis D. N. J. Chr. et B. M. V.* I, 15; J. Grimm, *Das Leben Jesu IV*, Regensburg 1865, 23—71; Bäumer, *Geschichte des Breviers*, Jena 1895, 299. 567.) [3. Festen.]

**Verkündigung Mariä**, s. Maria VIII, 718 f. und Mariensfest VIII, 821 ff.

**Verlassenschaft (Hinterlassenschaft) der Geistlichen**, d. h. dasjenige, was beim Tode eines Geistlichen an Geld oder Geldeswerth als dessen Eigenthum sich vorfindet, ist wegen der gänzlichen oder theilweisen Herkunft aus kirchlichem Vermögen stets von der Kirche in den Bereich ihrer Befugung gezogen worden. Nach den ältesten kirchlichen Verordnungen und nach römischem Recht konnten die Cleriker über ihr Vermögen nur, soweit es nicht kirchlichen Ursprungs war, beliebige testamentliche Anordnungen treffen; dagegen sollte alles, was ein Geistlicher während seines Lebens aus kirchlichen Einkünften erlirbt hatte, nach

seinem Tode an die Kirche zurückfallen. Bei den Bischöfen sollte auch das, was sie während ihres Amtes aus Schenkung oder letztwilliger Verfügung erhalten hatten, an die Kirche kommen, ausgenommen wenn es von den nächsten Verwandten stammte. Hatte der Bischof oder der Cleriker aber kein Testament gemacht, oder hatten sie keine Intestaterven, so fiel ihre Hinterlassenschaft an die Kirche. Freilich waren es vielfach gerade die Cleriker, welche die Hinterlassenschaft ihrer Mitbrüder, vor Allem aber des Bischofs, an sich rissen (s. d. Art. *Spolienrecht*). — Diese vorgenannten, zunächst im römischen Reiche geltenden Bestimmungen fanden auch Eingang in die germanischen Reiche, vor Allem in das fränkische. Als aber das Princip des persönlichen Rechts in den germanischen Reichen aufhörte und die Cleriker für ihre bürgerlichen Beziehungen dem Landesrechte unterworfen wurden, galten für ihre Testamente dieselben Bestimmungen wie für die der Laien. Das Decretalenrecht verordnete, daß die Cleriker ihr Beneficialvermögen der Kirche zu hinterlassen hätten, dagegen über ihr Patrimonialvermögen und, wo es üblich sei, über alle bewegliche Habe zu Gunsten von milden Stiftungen, Armen und Diensthoten frei verfügen dürften. Doch war diese Testirfreiheit (s. d. Art.) auch hier wieder sehr beschränkt durch das von verschiedenen Seiten gegenüber der hohen und niederen Geistlichkeit in Anspruch genommene Spolienrecht, vermöge dessen nicht bloß die Laien, sondern auch Äbte, Bischöfe und selbst der Papst, trotz der Bestimmungen des Decretalenrechtes, auf den Nachlaß der ihnen untergebenen Geistlichen die Hand legten. Mit Mühe nur konnten alle diese Uebergriffe zurückgedrängt werden. Seit dem 14. Jahrhundert hat eine Reihe von Synoden Verfügungen über die Testirfreiheit der Geistlichen erlassen. Nach den einen konnten die Cleriker frei über all ihr Vermögen verfügen, woher es immer stammen mochte; doch mußte in diesem Falle ein Legat oder eine bestimmte Summe der Kirche hinterlassen bezw. eine Abgabe (1/4 einer Mark, Ferto oder Ferto genannt) an den Bischof entrichtet werden. Nach anderen Synoden konnten entsprechend dem Decretalenrechte die Geistlichen über ihr eigenes Vermögen frei verfügen, über das Beneficialvermögen dagegen nur zu Gunsten von *causas pias*, Dienern und armen Verwandten. Dabei erfreuten sie sich vielfach des Privilegs, daß sie ohne Solennitäten testiren konnten; gewöhnlich aber mußte das Testament durch den Bischof oder dessen Official oder den Landdecan beflätigt werden, wofür bisweilen eine Erbschaftsteuer (*nummus vicissimus, quinquagesimus, centesimus*) zu entrichten war. Seit dem 17. Jahrhundert kamen mit dem zunehmenden Verschwinden des *Privilegium fori* die Hinterlassenschaftsachen der Geistlichen mehr und mehr an die Civilgerichte. Heute gilt für die Testirbefugniß der Cleriker und